

n) Von dem Benehmen in Waisensachen.

§. 119.

In Pupillarangelegenheiten liegt dem Senate in officiosis ob, die Aufsicht auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats unterstehen, wie auch auf das Vermögen derselben, obschon Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben.

§. 120.

In dieser Absicht ist, so, wie ein Pupill vorfällt, sogleich der Tauf- und Zuname desselben in ein eigenes Protokoll einzutragen, jene Pupillen, die ein gemeinsames unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in dem nämlichen Folio einzutragen, dagegen von denen übrigen jedem ein besonderes Blatt des Protokolls zu widmen ist.

## §. 121.

Sodann ist ungesäumt darauf zu sehen, damit ein vertrauter, bescheidener, und wohlgesitteter Mann zum Gerhabten, und eben also bei den Kuranden ein rechtschaffener vertrauter Mann zum Kurator benennet werde; und ist sich in Rücksicht der Bergerhabung nach jenem genauest zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgesehen ist.

## §. 122.

Hierauf ist das dem Pupillen angehörige Vermögen standhaft zu erheben, und ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, bei jedem aber darob zu seyn, daß selbes nach Vorschrift der Gesetzen sichergestellt, die Schuldbriefe, und Prätiosa aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei jedem auffallenden Zweifel der Gerhab vorzurufen, die Beschaffenheit aufzuklären, über die nöthige Vorsehung die Berathschlagung aufzunehmen, und dem Gerhabten die nöthige Anweisung zu geben ist.

## §. 123

## §. 123.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort, oder wohl gar seinen Stand verändern, oder einen Dienst antretten wollte, ist von dem Gerhaben die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen, wo sodann das Gericht die standhafte Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit jenes vorzuzukehren hat, was dem Besten des Pupillens angemessen befunden würde.

## §. 124.

Wenn die Zeit der Großjährigkeit des Pupillens herannahet, ist 3. Monate vor deren Eintretung der Gerhaben vorzufodern, und gewissenhaft zu vernehmen, ob der Pupill also beschaffen sey, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne; fände der Gerhaben dagegen kein Bedenken, so ist dessen Aeußerung ad Protocollum zu nehmen, es ist der Pupill gegen Weibbringung des Taufscheines mit dem Tage des erreichten Alters der Großjährigkeit ohne weitem auf sein Anlangen als großjährig zu erklären, und dem Gerhaben durch Dekret zu bedeuten, daß er seiner Gerhabtschaft entlassen seye, und daher

binnen einer verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe, und dem großjährig gewordenen Mündel ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne, wo sodann jedesmalen von dem Gerhaben die Schlußrechnung zu fordern, diese zu berichtigen, und nach selber, wenn mehrere Pupillen vorhanden, die Abtheilung des Vermögens, ansonst aber, so, wie nach berichtigter Abtheilung die Übergabe zu pflegen ist, und muß in jedem Falle ein Übergabsurkund aufgesetzt, in diese alles, was der Gerhab an baarem Geld, Schuldbriefen, Präciosen, Realitäten, Vorräthen, oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben habe, eingetragen, von dem Mündel, dem Gerhaben, dann zweien Zeugen die Urkund gefertigt, und dem Gericht übergeben werden.

§. 125.

Sollte dagegen der Gerhab solche Anstände vorbringen, und erweisen, die das Mündel zur Erlangung der Großjährigkeit unfähig machten, dann ist das Mündel ebenfalls vorzurufen, über die Anschuldung zu vernehmen, und wenn selbes sich hierüber zu rechtfertigen

fertigen nicht vermögete, durch öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. ungehindert der erlangten Jahren der Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden worden, daher er nach den Rechten der Mündel noch ferners anzusehen seye; und ist sodann die Gerhabschaft nach Maasß der bestehenden Gesetze fortzusetzen.

§. 126.

Es ist nach anschließiger Form ein Waisen-Protokoll zu führen; in dieses ist itens der Name des Pupillen oder Curandi einzutragen, und ist in dieser Rubrik das Alter des Mündels anzusezen, itens ist der Name des Gerhabens, Curatoris, oder Administratoris zu bemerken, itens der Aufenthaltort, und die Erziehungsart des Mündels anzuführen, itens ist das Vermögen des Mündels mit Bemerkung dessen Beschaffenheit, und woher selbes dem Pupillen zugeflossen, in Kürze anzudeuten, die Urkunden aber, in denen dessen mehrere Aufklärung erhoben werden kann, anzuführen. itens ist von Jahr zu Jahr anzumerken, ob, und an welchem Tage sich der Gerhab über die von verfloßnenem Jahre ge-

pflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen ha-  
 be. stens sind alle Konsense einzutragen, die  
 während der Minderjährigkeit in Angelegen-  
 heiten von einiger Wichtigkeit aufgefallen sind.  
 7tens ist die Abtheilung des Vermögens bei  
 jenen Mündeln anzumerken, die ein gemeinsa-  
 mes Vermögen besitzen. stens ist die Erlöschung  
 der Gerhabschaft einzutragen, und bei dieser  
 Gelegenheit die Ubergabsurkund zu bemerken,  
 oder endlich stens die etwa erfolgte Erklärung  
 der Unfähigkeit zur Großjährigkeit zu gelan-  
 gen, anzuführen. Wo sich in diesem Proto-  
 kolle auf eine Urkund berufen wird, ist sogleich  
 die Stelle anzudeuten, allwo selbe in der Re-  
 gistratur zu finden ist; dahero sich der von dem  
 Præsidio zu Führung des Protokolls bestimm-  
 te Sekretär von Zeit zu Zeit mit dem Registrar  
 einzuvernehmen, und darob zu seyn hat,  
 daß das Protokoll mit Ordnung und Genauig-  
 keit geführet werde; wie dann dem Bürger-  
 meister überlassen wird, zur Erleichterung der  
 Arbeit, und zu Beibehaltung einer gleichen  
 Form die Rubriken diesfälliger Bögen in ge-  
 höriger Grösse auf Schreibpapier allenfalls  
 drucken zu lassen. Dem Bürgermeister ist die-  
 se Tabelle oder Protokoll mit Ende jedes Jahrs  
 vorzulegen, damit dieser von dem Stande der  
 Pupillarangelegenheiten die erforderliche Kennt-  
 niß

nitz nehme, und wenn der Senat in Behandlung dieser Geschäfte eine anderwärtige Anweisung, oder an dem Personal eine Vorsehung erforderete, in die diensame Abhilfe eingeschritten werde.

## Formular des Protokolls in Waisensachen.

1.	2.	3.
Namen des Mündels oder Kurandi.	Dessen Verhab, Kurator, Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels, und dessen Erziehungsart.
4.	5.	6.
Vermögen des Mündels.	Rechnungs- Richtigkeit.	Während der Minderjährigkeit vorgefallene Konsense.
7.	8.	9.
Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Verhabenschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.